

Ich verlass
mich drauf.

VSA[®] aktuell

WICHTIGE INFORMATIONEN ZU IHRER REZEPTABRECHNUNG

März 2018



Die Idee hinter der DSGVO: Jeder einzelne Betroffene soll die Hoheit über seine Daten besitzen. Unternehmen – insbesondere auch Apotheken – sollten sich rechtzeitig mit der Umsetzung vertraut machen.

EU-DSGVO:

RECHTZEITIG VORKEHRUNGEN TREFFEN!

Ab 25. Mai 2018 scheint im Datenschutzrecht nichts mehr so, wie es mal war. Tatsächlich ändern sich durch die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wesentliche Dinge. Insbesondere Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten, müssen sich kümmern. Wer sich schon heute mit den Anforderungen beschäftigt und beginnt, diese aktiv umzusetzen, kann dem 25.05. jedoch etwas stressfreier entgegensehen.

Die VSA beispielsweise hat bereits im Frühjahr 2017 ein Datenschutzaudit nach DSGVO durchführen lassen und ein Projekt gestartet, um zum Stichtag alle Anforderungen zu erfüllen.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind im Gesundheitswesen in erster Linie Versichertendaten, darüber hinaus auch Mitarbeiter-, Kunden-, Bewerber- und Lieferantendaten. Im Sinne des Datenschutzes gehören sogar IP-Adressen und Institutionskennzeichen dazu. Dabei gibt es eine Unterscheidung in normale und besondere personenbezogene Daten, wie z.B. Gesundheitsdaten. Den höchsten Schutz genießen biometrische und genetische Daten.

Personenbezogene Daten dürfen zukünftig nur verarbeitet werden, wenn die DSGVO dies ausdrücklich legitimiert. Zudem werden Betroffene in der Kontrolle ihrer Daten mit umfangreichen Rechten gestärkt, wie z.B. durch Informationspflichten, Auskunftsrechte, Recht auf Berichtigung der Daten oder Widerspruchsrecht. Das „Recht auf Vergessen werden“ räumt jedem Betroffenen ein, selbst darüber zu bestimmen, wann seine Daten verbindlich gelöscht werden. Um diese Rechte sicherzustellen, muss jeder Datenverarbeiter entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen einrichten.

Beachtenswert ist die neue Schärfe der Verordnung: Jeder Datenschutzverstoß muss innerhalb von 72 Stunden der zuständigen Behörde und allen Betroffenen gemeldet werden. Bei Ahndung drohen Strafen von bis zu 20 Mio. Euro!

Unser Rat: Um ganz sicher zu sein, gehen Sie am besten noch rechtzeitig vor dem 25. Mai die Anforderungen gemeinsam mit Ihrem Datenschutzbeauftragten durch.



REZEPTABRECHNUNG

Hilfe bei Retaxation von
Herstellerrabatten



PRODUKTE & SERVICES

NEU: rezept360° –
Perfekte Rezept-Transparenz



NEWS

Aktion zum Kooperationspreis
2018: aT1 zu Top-Konditionen
speziell für VSA-Kunden

Zahl des Monats:

425 Mio.

Genau genommen
425.062.632,60 Euro – das
ist die Summe, die wir 2017
für unsere Kunden an
Herstellerrabatt treuhänderisch
abgerechnet und vor-
finanziert haben. Und wenn
Sie bei Herstellerrabatten
einmal retaxiert werden,
helfen wir Ihnen auch. Mehr
dazu auf der Folgeseite ...

NEU

rezept360°

PERFEKTE REZEPT-TRANSPARENZ

Sie möchten immer wissen, wo Ihre Rezepte gerade stecken? Mit dem neuen **rezept360°** haben Sie den Weg Ihres Rezeptes stets im Blick und erkennen gleich, ob die Daten Ihrer Warenwirtschaft mit denen der Abrechnung übereinstimmen.

- ▶ **rezept360°** ermöglicht eine lückenlose Rezept-Verfolgung von der Abgabe bis zur Abrechnung
- ▶ Permanenter Abgleich zwischen Rezeptdaten in der Warenwirtschaft mit den Abrechnungsdaten
- ▶ Vollständige Historie und komplette Transparenz zu jedem Rezept
- ▶ Abweichende Datenbestände – also auch wenn ein Rezept fehlen sollte – fallen sofort auf

rezept360° ist für die meisten Warenwirtschafts-Systeme bereits freigeschaltet. Checken Sie gleich Ihre Möglichkeiten! Informationen hierzu finden Sie in Ihrem apothekeOnline unter Hilfe oder beim Abonnieren der Serviceleistung.

VSA Treuhand-Service:

RETAXATION VON HERSTELLERRABATTEN

Sie wurden durch Krankenkassen im Rahmen von Retaxationen mit Herstellerrabatt belastet? Kein Stress – wir helfen Ihnen gerne: Schicken Sie uns einfach eine Kopie des Retax-Schreibens der Krankenkasse, mit der Bitte um „Nachforderung des Herstellerrabattes“.

Im Rahmen der Monatsabrechnung wurden Sie aus folgenden Gründen mit der Rückforderung von Herstellerrabatt belastet? Vorläufiger Abzug – Hersteller erbittet Nachweis, Arzneimittel ist außer Vertrieb, Medikament wurde nicht bezogen, etc. – prüfen Sie in diesem Fall bitte, welches Medikament tatsächlich bezogen und abgegeben wurde. Senden Sie eine Kopie der Abrechnungsseite inkl. einer Kopie des Lieferscheins an uns. Wir stellen den Herstellern eine Rechnung und setzen Ihnen den Herstellerrabatt in der darauffolgenden Abrechnung wieder zu. Wenden Sie sich bitte an uns, wir fordern die Rabatte gerne für Sie nach:

VSA GmbH | Treuhandbuchhaltung
Tomannweg 6 | 81673 München
thb-service@vsa.de | Fax: 089 43184-283

§ 203 StGB:

VERSCHWIEGENHEITS-VERPFLICHTUNG

Nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) kann sich ein Apotheker strafbar machen, wenn er unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm in seiner beruflichen Eigenschaft anvertraut oder sonst bekannt geworden ist (z.B. Patientendaten). Neu ist, dass auch weitere Personen der heilberuflichen Schweigepflicht unterliegen, wenn deren Mitwirkung an der Berufsausübung erforderlich ist und sie auf Patientengeheimnisse zugreifen können. Wir als Ihr Rezeptabrechnungs-Partner fallen unter diese Kategorie. Uns ist die besondere Verantwortung bei der Datenverarbeitung Ihrer Rezepte bewusst. Eine entsprechende Verpflichtung zur Geheimhaltung haben wir daher für Ihre Unterlagen vorbereitet. Diese können Sie unter: www.vsa.de ▶ Suche/Webcode: **2705** herunterladen.

ISO 27001:

ZERTIFIZIERUNG BESTÄTIGT

Dann kann die EU-DS-GVO ja kommen: Bereits im fünften Jahr in Folge hat die VSA ihr Informations-Sicherheits-Management-System (ISMS) erfolgreich nach ISO 27001:2013 zertifizieren lassen. Die Auditoren haben uns wiederholt eine exzellente Arbeit bescheinigt. Damit wird bestätigt, dass die VSA die hohen Anforderungen der ISO-Norm zu Informationsschutz und Datensicherheit insbesondere auch rund um die Rezeptabrechnung erfüllt und das Zertifikat weiterhin uneingeschränkt führen darf.



IS 608740

Veranstaltungen mit der VSA:

WIR SEHEN UNS ...

... z.B. am 16. und 17.03. auf der **Interpharm in Berlin**. Kommen Sie vorbei und informieren Sie sich rund um Rezeptabrechnung, Digitalisierung und Datenschutz. Sie können nicht? Kein Thema – es gibt demnächst noch einige Möglichkeiten, live mit der VSA in Kontakt zu treten:

- ▶ **DAV-Wirtschaftsforum Potsdam** (25.–26.04.)
- ▶ **Sächsischer Apothekertag Radebeul** (21.04.)
- ▶ **Pharmacon Meran** (27.05.–01.06.)
- ▶ **Bayerischer Apothekertag Augsburg** (08./09.06.)



Aktion zum Kooperationspreis 2018

Die NOVENTI Group bringt mit VSA und awinta gleich zwei Sieger beim Kooperationspreis 2018 aufs Treppchen. Diesen Doppelerfolg verdanken wir Ihnen und möchten das mit einem Spezialangebot feiern:

Holen Sie sich den aT1 ab 99 Euro im Monat (anstatt regulär 242,20 €)!* Dieses Angebot gilt speziell für VSA-Kunden!

Der aT1 steht für Scannen, Prüfen, Drucken in einem Schritt. Im Zusammenspiel mit der VSA wird der Abrechnungsprozess noch effizienter und die Rezeptsicherheit zusätzlich erhöht.

Zum Angebot: www.vsa.de
▶ Suche/Webcode: **2810**

*Das Mietangebot gilt nur in Verbindung mit einem weißen aT1 und einer awinta APO-TIPP Vereinbarung. Aktionszeitraum: bis 30.04.2018



SERVICE

Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen uns unter unserer Servicenummer:

(0 89) 43 184 184

Mo.–Do. 8.30–17.00 Uhr
Freitag 8.30–15.00 Uhr

Oder schreiben Sie uns eine E-Mail an service@vsa.de

VSA GmbH
Tomannweg 6
81673 München
Telefon (0 89) 4 31 84-0
Fax (0 89) 4 31 84-2 85
www.vsa.de

Ein Unternehmen der NOVENTI Group